Num. LVII.

Verordnung wegen Bezahlung des ersten Quartal Gehalts an die Wittwenkasse, von 1785.

Mon Gottes Gnaden. Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Coller Herr zur Lippe, Souveram von Bianen und Amene ben, Erbburggraf ju lletrecht, Mitter bes Soffischen goldnen Ebwen-Ordens, Bormund und Regent. Es ift Uns vorgetragen, baß von denen Salarien neuer und von den Gehaltsverbefferungen schon Dasenender oder verfest werdender Bedienten, wenn solde aus den Sporteinkassen bezahlt wurden, das erfte Quartal an die weltliche Wirtwenkaffe nicht abgegeben werbe. Da aber einige Bediente wenig am Behalt, mehrestes an Sporteln fixis haben, und es unbillig ift, baß Die eben so viel, als andere von größerm Bentrag für ihre Wittwen und Kinder erwerben: so verordnen Wir hiedurch, Kraft führen. der Bormundschaftlicher Regierung, daß kunftig von allen Salarien und Bulagen ohne Unterschied, fie mogen aus ben Sporteln ober andern Raffen bezahlt werden, bas erfte Quartal von den Rendanten an die Wittwenkaffe unmittelbar abgeliefert werden folle. Detmold den 29ten Merz 1785.



Mum. LVIII.



Mum. LVIII.

Verordnung wegen der Hebammen, von 1785.

Jahigkeiten, die mit zunehmendem Alter der Hebammen sich zu verlieren pflegen, ganz nothwendig sind; so hat das Amt (der Masgistrat) R nicht nur die künstigen Hebammen ben der Anstellung zu bedeuten, daß sie, von ihrem boten Jahre an, alle 5 Jahre den 15ten Junus benm Landphysicus mit ihrem Catechismus sich einzusinden schuldig wären, sondern auch dazu diesenigen Hebammen, welche soldes Alter schon erreichet haben, seht auf den bevorstehenden 15ten k. M. anzuweisen und damit von 5 Jahren zu 5 Jahren fortzusahren. Detmold den gten May 1785.

Graff. Lippif. Vormundschaftl. Regierung baselbit



Num. LIX.

Berordnung wegen Lieferung der gefundenen Hirschstangen aus Zuchthaus, von 1785.

Sogleich mehrmalen verordnet worden, daß die Unterthanen die gefundenen Hirschstangen an Niemand in oder außerhalb Landes, als an das hiesige Zuchthaus, gegen Bezahlung des Pfuns des

bes mit 2 gr. abliefern sollen; So hat gleichwohl die Zuchthaus-Commission angezeigt, daß dies nicht geschebe, folglich die deshalb erlaffene Berordnungen gar nicht befolger wurden.

Es wird baher bas Umt M. nochmals hiedurch infruiret, beneu Unterthauen die genaueste Befolgung aufzugeben und Darauf Durch die UnterBediente achten zu lassen; auch die etwaige Contravenienten gur Wruge ju fegen und beren nachdruckliche Bestrafung ju beforvern.

Damit auch die Unterthanen nicht nothig haben, Die gefundene Hirschstangen unmittelbar hieher aus Zuchthaus abzultefern und Wege und Verfaumunß desidegen zu haben : fo sind die Forstbediente dato instruiret worden; folche von jenen anzunehmennund die Safilung dafür zu bem gedachten Preise zu verfügen; dagegen aber bie Hirschstangen in Quantitaten hieher einzusenden. Detmold ben 10ten May 1785.

> Gräflich Lippische Vormundschaftliche Rammer daselbst.

Mum. LX.

Berordnung wegen des Einlieger soder Schutzeldes von um possessionirten Unterthanen, von 1785.

Ca bisher noch burch feine, in allen Hemtern Diefer Graffchaft gleichformige Observanz bestimmt gewesen ift, ob und in wie fern auch diejenigen unpossessionirten Unterthanen, die contribuable Colonate Pachts oder Abministrations Weile unterhaben, bas gewohnliche Schuß oder Einliegergelo entrichten muffen; so wird, nach Sing. vorheriger Comminication mit Hochgräfticher Vormundschaftlicher Rammer; Durch gegenwärtige Curular Berordnung feftgefeti:

Daß kunftig bergleichen Pachter ganger contribuablen Statten, wenn sie, außer bem Pachtgelbe, Davon samtliche Albgaben und Dienste gleich dem Eigenthumer praffiren, so wie auch Die Adminis ftratoren folder Statten, Die gleiche Berbindlichkeit übernommen haben, als Jeterims Wirthe angesehen, und von Bezahlung bes Emliegergelbes fren fenn, hingegen Diejenigen Ginlieger, Die laftbare Colonate blos gegen ein gewiffes jahrliches Pachtgeld, ohne baß fie aualeich den Eigenihumer mit in Anfehung der Abgaben und Dienste vollig vertreten, in Pacht haben, ferner zur Entrichtung des Schuffgeldes schuldig bleiben follen. Wornach sich also samtliche Beamte und Rendanten zu richten haben. Dermold den iten August 1785.

> Graffich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Muin. LXI.

Berordnung wegen der Flachsrotten, von 1785.

1 Ingeachtet noch burch eine Berordnung vom 28ten Dechr. 1779.bie vorigen, welche wegen ber Flachsrotten so vieltach erlaffen find, aufs neue eingeschärfet und gute Borfcbrift für Unlegung neuer Flachstotten gegeben worden; fo horet man doch überall Beschwerben vom Berderben ber Fichbachen burche emfliegende Rottenwasser. So wenig man nun dieser Zubereitung eines, bem Nahrungestand so nothigen